

Qualitätsbericht zur internen Akkreditierung des Studiengangs »Communication and Design for Sustainability« (M.A.) der Hochschule Neu-Ulm

Der Studiengang »Communication and Design for Sustainability« (M.A.) der Hochschule Neu-Ulm hat das Verfahren der internen Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Neu-Ulm erfolgreich durchlaufen.

Die erweiterte Hochschulleitung der Hochschule Neu-Ulm hat am 16. April 2024 über den Abschluss des Akkreditierungsverfahrens beraten und die Akkreditierung des Studiengangs ausgesprochen.

Der Studiengang »Communication and Design for Sustainability« (M.A.) wird bis zum 30.08.2032 ohne Auflagen akkreditiert.



Prof. Dr. Julia Kormann
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Neu-Ulm, 02. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzprofil des Studiengangs	3
a.	Studiengangdaten	3
b.	Kurzbeschreibung des Studiengangs	4
2.	Beschluss	6
a.	Akkreditierungsentscheidung	6
b.	Auflagen und Empfehlungen	6
c.	Auflagenerfüllung	7
3.	Begutachtung	8
a.	Gutachtergruppe	8
b.	Zusammenfassende Bewertung	9
c.	Bewertung der formalen Kriterien nach BayStudAkkV	10
d.	Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach BayStudAkkV	17
4.	Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe	24

1. Kurzprofil des Studiengangs

a. Studiengangdaten

Studiengang:	Communication and Design for Sustainability (CDS)
Fakultät:	Informationsmanagement
Studienort/e:	Campus HNU
Abschlussbezeichnung:	Master of Arts
Zuordnung des Studienganges:	konsekutiv
Regelstudienzeit:	3 Semester
Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges:	90 ECTS-Punkte
Studienform:	Vollzeit
Start zum:	Wintersemester
Lehrsprache:	Englisch
Erstmaliger Start des Studienganges:	Sommersemester 2023
Vorherige Akkreditierung:	Keine, da Erstakkreditierung
Projektleitung Akkreditierungsverfahren:	Nicole Seifert
Akkreditierungsstatus:	Akkreditiert ohne Auflagen
Status Auflagenerfüllung:	Nichtzutreffend
Auflagenerfüllung bis:	Nichtzutreffend
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Akkreditiert bis 30.08.2032

b. Kurzbeschreibung des Studiengangs

Der Masterstudiengang »Communication and Design for Sustainability« (CDS) der Hochschule Neu-Ulm (HNU) ist an Design- und Kommunikation orientiert (30 ECTS in entsprechenden Fächern müssen bei der Bewerbung nachgewiesen werden) und bietet einen sinnvollen Mix aus Theorie und kommunikativer bzw. gestalterischer Praxis. Durch einerseits der Möglichkeit von Projektstudien vom ersten bis zum dritten Semester, andererseits die Einbindung externer Kooperationspartner, ist das Studium hoch praxisorientiert gestaltet. Die moderne Ausstattung der Hochschule Neu-Ulm wie z.B. Innovation Space, Medienlabore mit Fotostudio und Newsroom, Werkstätte bringen die Praxis in die Lehrveranstaltungen hinein.

CDS ist international ausgerichtet (Lehrsprache Englisch) und verbindet in einmaliger Weise ein höchst aktuelles Mindset mit kritischer Theorie und praktischer Anwendung: Kommunikation und Gestaltung im Sinne nachhaltiger Transformation für Unternehmen und Institutionen, für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Dieser richtet sich an Studierende, die einen Bachelorabschluss in den Bereichen Kommunikation, Design, Stadtplanung, CSR oder Ähnlichem absolviert haben und nun Kompetenzen im Kerngebiet Zukunftsfähigkeit erwerben wollen.

Übergeordnetes Qualifikationsziel

Im Mittelpunkt des konsekutiven, dreisemestrigen Masterstudiengangs steht die Frage, wie attraktive nachhaltige Lebensstile entwickelt und vermittelt werden können. Dazu entwickeln Studierende spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Methoden zur Lösung strategischer Probleme, um gesellschaftliche und ökonomische Zustände technisch, sozial und gestalterisch zu transformieren.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masters sollen und werden die Absolvierenden einen Arbeitsplatz bei Unternehmen, NGOs, Kommunalverbänden oder als selbständige Consultants finden. Viele Studierende haben schon jetzt Werkverträge im Bereich Sustainability Communication und Design, oder sie haben bereits in ihrer beruflichen Praxis vor Aufnahme des Masterstudiums in Unternehmen gearbeitet.

Studiengangskonzept

CDS ist ein konsekutiver Masterstudiengang und auf drei Semester – mit einem Mix aus Grundlagen zukunftsfähiger Wirtschaftsmodelle, bereits etablierter Design- und Kommunikationsmodelle und -strategien, empirischer Forschung und »Research Based Learning« bzw. »Research Through Design«, also forschender Lehre und Praxis – angelegt.

In den **ersten beiden Semestern** gibt es sechs Module mit jeweils fünf ECTS bei zwei SWS. Das bedeutet viel Eigenleistung jenseits der klassischen Lehrveranstaltungen. Passend zu diesem Lehrkonzept mit Blended Learning-Anteilen und Flipped Classroom, existiert ein Raum, die sogenannte „CDS-Lounge“, die eine hochschulübliche Möblierung aufbricht und anstelle starrer Tische auf bewegliche kleine Hocker setzt, die schnelle Gruppenbildung und -arbeit erlauben und auf Gesprächssituationen fokussieren.

Wo immer möglich, wird kommunikative und gestalterische Praxis mit der Theorie verknüpft. Kleine „Stehgreif-Übungen“ oder über das ganze Semester gehende Designprozesse ergänzen die Theorie und machen sie begreifbar.

Neben Grundlagen der Designforschung, der Nachhaltigkeitskommunikation und Methodiken ergänzen Übungen zum Storytelling, zur Bewegtbildkommunikation und Design Futuring die Module.

Im **dritten Semester** werden zwei große Projektstudien erarbeitet, die eine Summe der vorausgegangenen Lehrplansemester bilden und anwendungsbezogen auf die Berufspraxis vorbereiten. Diese Projektstudien werden bereits im **zweiten Semester** vorbereitet, indem die Studierenden mit Organisationen und Unternehmen in Kontakt kommen, die nachhaltige Projekte lancieren wollen und/oder kommunikative und gestalterische Unterstützung brauchen (z. B. Stadt Neu-Ulm, IBA 27 Stuttgart; Haus der Nachhaltigkeit NU, GHM Handwerksmessen, Deutscher Alpenverein, Katholische Stiftungshochschule, Creative Design Week) bzw. bei studentischen Projekten unterstützen können (Fraunhofer IGB Stuttgart; DGNB; Creatives for Future).

Alle Lehrenden des Masterstudiengangs CDS, bis auf eine Ausnahme, sind HNU-Professoren und bis auf zwei Ausnahmen, fest an der HNU berufen. Dadurch kann Lehre auf höchstem Niveau angeboten werden, ebenfalls durch verschiedene Vergleichs- und Austauschmöglichkeiten mit anderen Masterprogrammen der HNU.

Der Transformationsansatz des „Transformative Practice Network“ wird innerhalb des Studienverlaufs mit den drei Zuständen »Realise Change, Work Change, Be Change« gespiegelt.

2. Beschluss

a. Akkreditierungsentscheidung

Nach Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien durch die externe Gutachtergruppe und der intern durchgeführten Überprüfung der formalen Qualitätskriterien durch das zentrale Qualitätsmanagement, der Abteilung Studium sowie der Stabstelle Recht der HNU hat die erweiterte Hochschulleitung der Hochschule Neu-Ulm am 16.04.2024 den Studiengang ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist bis zum 30.08.2032 gültig.

b. Auflagen und Empfehlungen

Auflagen:

Der Studiengang »Communication and Design for Sustainability« (M.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Gutachtergruppe hat durch die Begutachtung des Studiengangs festgestellt, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien, Fragen F17d), F22 und F23 (siehe Abschnitt c) und d)) zum Monitoring nicht erfüllt wurden. Dieser Umstand liegt eng verknüpft mit 1) der kleinen Kohorte sowie der geringen Rücklaufquote bei durchgeführten Erhebungen, 2) dem Verfahren der Erstakkreditierung sowie 3) der Laufzeit des Studiengangs von drei Semestern.

Seitens des Studiengangs wurden alternative Maßnahmen eingeleitet, die dem Monitoring mit Hilfe von HNU-internen Befragungen gewährleisten:

- Das Erreichen der Lernergebnisse der Studierenden im Hinblick auf die Studierbarkeit (F17d) werden über Feedbackgespräche mit den Studierenden überprüft.
- Eine Weiterentwicklung und Optimierung des Studiengangs (F23) erfolgt ebenfalls über Feedbackgespräche mit Studierenden.

CDS durchlief das Verfahren der Erstakkreditierung. Zum Zeitpunkt des Verfahrens haben noch keine Studierende erfolgreich absolviert, weshalb keine Absolventenbefragung durchgeführt und dementsprechend das Kriterium (F22) nicht erfüllt werden konnte.

Aus diesem Grund hat die erweiterte Hochschulleitung in der Sitzung zur Akkreditierungsentscheidung am 16.04.2024 die nicht vollumfänglich erfüllten fachlich-inhaltlichen Kriterien als nicht kritisch und dementsprechend als Empfehlungen eingestuft.

Empfehlungen:

Die unter „Auflagen“ aufgeführten nicht erfüllten fachlich-inhaltlichen Kriterien zum Monitoring wurden als Empfehlungen mit Handlungsbedarf eingestuft. Da seitens des Studiengangs CDS Maßnahmen unternommen wurden, um die Qualität des Studiengangs zu gewährleisten, obliegt der weitere Handlungsbedarf nicht dem Studiengang.

Die genannten Rahmenbedingungen können studiengangübergreifend auftreten, weshalb es notwendig ist, auf Hochschulebene Lösungen zur Verfügung zu stellen, künftig besonderen Rahmenbedingungen wie den Genannten (insbesondere bei Masterstudiengängen in der Erstakkreditierung) zu begegnen. Aus diesem Grund hat die erweiterte Hochschulleitung das zentrale Qualitätsmanagement der HNU damit beauftragt, Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe Lösungen für hochschulweite qualitätssichernde Maßnahmen erarbeitet werden können und diese für die Beschlussfassung durch die Hochschulleitung vorzubereiten.

Die erweiterte Hochschulleitung der Hochschule Neu-Ulm hat sich auf Grundlage der Rückmeldung der Gutachtergruppe für die folgenden Empfehlungen mit weiterem Handlungsbedarf ausgesprochen:

- (1) *Profilierung des **interdisziplinären wissenschaftlichen Anspruchs** im Kontext von Wissensgesellschaft, Transformation und Verwissenschaftlichung der Arbeitswelt.*
- (2) *Erhöhung der **Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule** in allen Semestern.*
- (3) *Aktualisierung und Ergänzung der Literaturquellen auf den jeweiligen Modulbeschreibungen.*

Die aufgeführten Empfehlungen werden innerhalb eines Jahres umgesetzt.

Weitere Empfehlungen der Gutachtergruppe stuft die erweiterte Hochschulleitung als Feedback ein. Der weitere Handlungsbedarf obliegt dem Studiengang.

c. Auflagenerfüllung

Nichtzutreffend.

3. Begutachtung

a. Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe der internen Akkreditierung des Studiengangs »Communication and Design for Sustainability« (M.A.) setzte sich wie folgt zusammen:

Vertreter der Wissenschaft:

Prof. em. Dr. Ulrich Kern

Ehemals Hochschule Trier (2002), HAWK Hildesheim (2008) und FH Südwestfalen (2011), Emeritierung 2020, Professor für Design & Produktmanagement; Lehrbeauftragter für Design & Prototyping

Vertreterin der Wissenschaft:

Prof. Dr. Lisa von der Heydte

(Schriftführerin Begutachtungsbogen)
Professorin für Management in der Sozialwirtschaft, Katholische Stiftungshochschule München KSH

Vertreter der Berufspraxis:

Markus Riedl

Managing Editor in der Unternehmenskommunikation, DATEV eG Nürnberg

Vertreter der Studierenden:

Julien Seid

Studierender im Fach Kommunikationswissenschaft (B.A.), Universität Hohenheim

b. Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang »Communication and Design for Sustainability« (M.A.) als sehr gut strukturiert und bedarfsorientiert mit aktuellen Inhalten. Die Kombination aus den Disziplinen Kommunikation, Design und Nachhaltigkeit wird als einzigartig angesehen. Besonders positiv hervorgehoben wird der hohe Praxisanteil des Studiengangs.

Die Gutachtergruppe ist der Meinung, dass der Studiengang die fachlich-inhaltlichen und wissenschaftlichen Anforderungen für ein Masterstudium erfüllt und als arbeitsmarkt- und weltorientiert betrachtet werden kann.

Die Qualifikationsziele werden als angemessen und erreichbar eingeschätzt. Da der Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung erstakkreditiert wurde, bleibt abzuwarten, wie die ersten Absolventen den Studiengang bewerten werden.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit als realistisch an, und begrüßt die Möglichkeit, fehlende ECTS-Punkte über interne Lehrveranstaltungen zu erwerben, insbesondere für Studierende mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS.

Die detaillierte Bewertung der Gutachtergruppe ist den Abschnitten **c)** und **d)** zu entnehmen.

c. Bewertung der formalen Kriterien nach BayStudAkkV

Prüfbericht der formalen Kriterien der HNU

	Zu finden unter	Begründung	Übersicht Status Nicht erfüllt (rot) Teilweise erfüllt (gelb) Ist erfüllt (grün)
BayStudAkkV, Teil 2 – Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge			
Studienstruktur und Studiendauer gemäß § 3 (Angaben beziehen sich auf ein Vollzeitstudium)			
<p><i>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen.</i></p> <p>Beträgt die Regelstudienzeit des weiter berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (MA) 2, 3 oder 4 Semester (mind. 1 Jahr)?</p>	SPO	Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 2 SPO drei Lehrplensemester.	erfüllt
Studiengangprofile gemäß § 4			
<p><i>Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</i></p> <p>Ist eine Abschlussarbeit vorgesehen? (Überprüfung der Fähigkeit innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig zu lösen)</p>	SPO	Gemäß § 4 SPO ist eine Masterarbeit vorgesehen.	erfüllt
Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5			
<p><i>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Zudem können nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Satz 2, BayHIG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.</i></p> <p>Besteht die Zugangsvoraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses?</p>	SPO, Immatrikulationssatzung	Gemäß § 2 SPO und § 8 Immatrikulationssatzung der HNU in der geltenden Fassung vom 25.01.2016 in der fünfzehnten Änderungssatzung vom 22.11.2023	erfüllt
<p>Abhängig von der Studiendauer (vgl. § 3 Studienstruktur und Studiendauer): Welche weiteren Voraussetzungen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2, BayHIG sind vorgesehen?</p>	Immatrikulationssatzung HNU	Gemäß § 8 Abs. 3 Immatrikulationssatzung HNU in der geltenden Fassung vom 25.01.2016 in der fünfzehnten Änderungssatzung vom 22.11.2023	erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen gemäß § 6				
	<p><i>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.</i></p> <p>Wird nur ein Grad (BA oder MA) verliehen? (außer bei Multiple-Degree- Abschluss)</p>	SPO	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 SPO wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen</p>	erfüllt
	<p><i>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:</i></p> <p>1. <i>Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,</i></p> <p>2. <i>Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,</i></p> <p>3. <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,</i> [...]</p> <p>Wird die Bezeichnung des Abschlusses gemäß Abs. 1 (Bezeichnung Bachelor und konsekutive Mastergrade) verwendet?</p>	SPO	<p>Ja, gemäß § 2 Abs. 4 SPO wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen, da der Studiengang die entsprechende inhaltliche Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften aufweist.</p>	erfüllt

<p><i>Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.</i> <i>(Absatz 4 regelt, dass das Diploma Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Beim Diploma Supplement handelt es sich um ein Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, die die Bewertung und Einstufung dieser Abschlüsse sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern soll.</i></p> <p><i>Dabei ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.)</i></p> <p><i>Notwendige Inhalte des Diploma Supplement:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Name, Vorname</i> • <i>Geburtstag</i> • <i>Matrikelnummer oder ähnliches</i> • <i>Bezeichnung Qualifikation und verliehener Grad (Originalsprache)</i> • <i>Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation</i> • <i>Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)</i> • <i>Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)</i> • <i>Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)</i> • <i>Ebene der Qualifikation (Bachelor oder Master)</i> • <i>Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren</i> • <i>Zugangsvoraussetzung(en)</i> • <i>Studienform</i> • <i>Lernergebnisse des Studiengangs</i> • <i>Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten</i> • <i>Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel</i> 	<p>Diploma Supplement (Muster)</p>	<p>Die Ausstellung des Diploma Supplement ist in der APO § 39 geregelt. Die Vorlage des Diploma Supplements enthält alle notwendigen Inhalte. Es wird dem Abschlusszeugnis beigelegt.</p>	<p>erfüllt</p>
--	------------------------------------	---	-----------------------

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtnote (in Originalsprache) • Zugang zu weiterführenden Studien • Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend) • Datum der Zertifizierung • Offizieller Stempel/Siegel • Informationen zum nationalen Hochschulsystem • Unterschrift Vorsitzende/r Prüfungsausschuss <p>Ist ein Diploma Supplement Bestandteil des Abschlusszeugnisses und erfüllt es die Vorgaben?</p>			
Modularisierung gemäß §7				
	<p><i>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.</i></p> <p>Ist der Studiengang in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind?</p>	SPO, Modulhandbuch, Studienplan	Gemäß § 3 und 4 SPO sowie dem Modulhandbuch ist die Modularisierung des Studiums zu entnehmen. Die Lerneinheiten sind damit thematisch und zeitlich abgegrenzt.	erfüllt
	<p><i>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	Modulhandbuch, Studienplan, ggf. erforderlich: Einbezug der externen Gutachtergruppe	Dieses Kriterium entspricht dem Studienplan in § 4 SPO.	erfüllt
	<p><i>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Qualifikationsziele, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte), 6. Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer. <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	Modulhandbuch	Alle Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten die erforderlichen Felder.	erfüllt

<p><i>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	Modulhandbuch	Soweit erforderlich, sind die Voraussetzungen im Modulhandbuch angegeben.	erfüllt
<p><i>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	Modulhandbuch	Verwendbarkeit innerhalb und außerhalb des Studiengangs ist als Feld in allen Modulbeschreibungen vorhanden	erfüllt
<p><i>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	Modulhandbuch	Gemäß §15 APO geregelt. In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ist jeweils die Prüfungsart benannt. Angaben zum Umfang bzw. der Dauer sowie den Bestandteilen von Prüfungsleistungen finden sich im beigefügten Vorlesungsverzeichnis, welches jedes Semester aktualisiert wird.	erfüllt
Leistungspunktesystem gemäß § 8			
<p><i>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	Studienplan, Modulhandbuch	Laut Studienplan in § 4 SPO werden vom ersten bis zum dritten Semester jeweils 30 ECTS abgelegt. Den Modulen sind Leistungspunkte zugeordnet.	erfüllt
<p><i>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	APO	Ist gemäß §15 Abs. 6 APO geregelt	erfüllt
<p><i>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</i></p> <p>Ist dieses Kriterium erfüllt?</p>	APO, Modulhandbuch	APO §12 Abs. 6 und 7	erfüllt

	<p><i>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte (HNU: 210 BA-Voraussetzung + 90 MA) benötigt.</i></p> <p>MA: Werden für den Abschluss nicht weniger als 90 Leistungspunkte vergeben?</p>	SPO	Gemäß § 3 Abs.3 SPO beträgt die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte 90 ECTS.	erfüllt
	<p><i>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte [...]</i></p> <p>MA: Beträgt der Umfang für die Masterarbeit 15-30 Leistungspunkte?</p>	SPO, Modulhandbuch	Gemäß § 4 SPO Studienplan beträgt der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit 20 Leistungspunkte (2 ECTS Masterseminar plus 18 ECTS Masterarbeit).	erfüllt
Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen gemäß § 9				
	Nichtzutreffend			
Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß § 10				
	Nichtzutreffend			

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung gemäß § 12

	<p>Ist prüfungsrechtlich geregelt, dass gemäß Lissabon-Konvention Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden müssen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen?</p>	<p>APO</p>	<p>Die Anerkennung und Anrechnung von Studien-/ Prüfungsleistungen und Studienzeiten gemäß Lissabon-Konvention wird mit dem § 25 APO geregelt.</p>	<p>erfüllt</p>
	<p>Ist die praktische Umsetzung der Anerkennungsverfahren sichergestellt?</p>	<p>Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus einem vorherigen Studium, Antrag Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Vorab-Antrag auf Anerkennung</p>	<p>Für Anträge auf Anerkennung sind Vorlagen je nach Antragsart vorhanden. Die Entscheidung wird laut APO § 25 Abs. 6-9 von der Prüfungskommission getroffen. Eine Nicht-Anerkennung ist zu begründen, Studierende können diese Entscheidung von der Hochschulleitung prüfen lassen. Es gilt ferner Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).</p>	<p>erfüllt</p>
<p>Weitere Überprüfung der SPO</p>				
	<p>Entspricht die SPO den Anforderungen des BayHIG und ggf. weiterer gesetzlicher Vorgaben?</p>	<p>SPO</p>	<p>Die Prüfungsordnung regelt die wesentlichen Fragen im Hinblick auf Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.</p>	<p>erfüllt</p>

d. Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach BayStudAkkV

Begutachtungsbogen für externe Gutachter der internen Akkreditierung

Qualifikationsziele und Abschlussniveau gemäß § 11

F 01 - Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Ziel der Hochschulbildung ist demnach die Erlangung von dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden Qualifikationszielen eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen sie den oben genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und in SPO und Modulhandbuch, mit Bezug auf den HQR, nachvollziehbar hinterlegt.

F 02 - Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Ist das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsbildung erfüllt?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsbildung ist erfüllt - der eindeutige Eindruck ergab sich aus dem Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Begehung, sowie aus dem Leitbild der Hochschule und den einzelnen Modulbeschreibungen (z.B. im Rahmen des Moduls "Lifestyle and Communication")

F 03 - Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sollen die Aspekte Wissen und Verstehen - Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis - Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation - Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität umfassen.

Sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an Studiengänge wie oben beschrieben abgedeckt?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den genannten Studiengang sehen wir z.B. durch das Modul "Academic Writing" (wissenschaftliche Anforderungen) als erfüllt an.

F 04 - Die Anforderungen an das Qualifikationsniveau eines Masterstudiums sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse festgelegt.

Sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs stimmig in Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Im Hinblick auf das Master-Abschlussniveau des begutachteten Studiengangs sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfüllt (z.B. durch die vorab geforderten ECTS-Punkte zur Zulassung, das Modul "Quantitative Research Methods", das Masterarbeits-Kolloquium).

F 05 - Masterstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Erfüllt der Masterstudiengang diese Anforderungen?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Der CDS-Master erfüllt die genannten Anforderungen z.B. durch das Modul Design Research und zahlreiche Gastvorträge.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung gemäß § 12

F 06 - Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.

Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die vorab festgelegten Qualifikationsziele erscheinen im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele angemessen (Status Quo: noch keine Absolventen - da Erstakkreditierung)

F 07 - Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Sind die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Bezeichnung des Studiengangs, der Abschlussgrad und das Modulkonzept stimmig?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Absolute Kohärenz in den Qualifikationszielen, der Bezeichnung des Studiengangs, des Modulkonzepts und des Abschlussgrads z.B. durch einheitliches Wording.

F 08 - Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteile.

Umfasst der Studiengang vielfältige Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die verschiedenen Lehr- und Lernformen sind sehr abwechslungsreich strukturiert, die Praxisanteile und Praxisrelevanz wird beispielsweise durch Gastvorträge und Praxisprojekte verankert.

F 09 - Das Studium schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Enthält der Studiengang solche sog. „Mobilitätsfenster“ (insbesondere für Aufenthalte an internationalen Hochschulen)?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Ja, der Studiengang erhält Mobilitätsfenster, diese wurden bisher noch nicht genutzt im Rahmen des CDS-Studiengangs (Status Quo 2024, erste Kohorte noch nicht abgeschlossen).

F 10 - Das Studium bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein - studierendenzentriertes Lehren und Lernen - und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Fördert der Studiengang studierendenzentriertes Lehren und Lernen und bietet er Freiräume für individuelle Lernpfade der Studierenden?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Studierendenzentriertes Lernen wird in Selbstlernzeiten und Gruppen-Projektarbeiten sehr gefördert. Die Architektur der einzelnen Räume fordern und fördern dieses freie Lehren und Lernen.

F 11 - Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Ist die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals erfüllt?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Gutachter halten die fachlichen Qualifikationen des Lehrpersonals für erfüllt. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde die methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals positiv herausgestellt und durch Beispiele belegt - z.B. Lernen mit Praxispartner und anhand von Case Studies (Case Study Teaching).

F 12 - Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Lehren in dem Studiengang insbesondere HNU- Professoren?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Ja - dies ist durch die Übersicht der zur Verfügung gestellten Profile der Lehrenden ersichtlich.

F 13 - Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Sind die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung geeignet?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Gutachter halten die Maßnahmen für geeignet - Personalauswahl anhand des BayHIG sowie Qualifizierung z.B. anhand des BayZiel (Didaktikzentrum).

F 14 - Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung in Bezug auf die folgenden Punkte?

14 a) Nichtwissenschaftliches Personal

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Ansichts der derzeit noch kleinen Kohorte halten die Gutachter die Ressourcenausstattung hier für erfüllt.

14 b) Raumausstattung



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Der Lehrbericht sowie die gezeigten Videos legen nahe, dass die Raumausstattung (z.B. Fotolabor, Filmstudio) sehr gut ist.

14 c) Sachausstattung



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Der Lehrbericht sowie die gezeigten Videos legen nahe, dass die Sachausstattung sehr gut ist.

14 d) IT-Infrastruktur



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Der Lehrbericht sowie die gezeigten Videos legen nahe, dass die IT-Infrastruktur sehr gut und vor allem für den CDS-Studiengang sehr angemessen ist.

14e) Lehr- und Lernmittel



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe

Das Gespräch mit den Studierenden, der Lehrbericht sowie die gezeigten Videos belegen, dass die Lehr- und Lernmittel sehr angemessen dem Studiengang sind.

F 15 - Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Sind Prüfungen modulbezogen (ein Modul, eine Prüfung)?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Das Modulhandbuch sieht modulbezogene Prüfungen - wie z.B. Hausarbeiten oder "Learning Diaries" als Prüfungsformen vor.

F 16 - Sind die Prüfungen kompetenzorientiert gewählt?



erfüllt



erfüllt mit Empfehlungen



nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Prüfungen sind kompetenzorientiert - ein Beispiel dafür sind die Hausarbeiten, welche uns beispielhaft vorgestellt wurden.

F 17 - Ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet, insbesondere durch:

17 a) einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit scheint (Status Quo 2024, noch keine Absolventen) gewährleistet durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Aus dem Gespräch mit den Studierenden lässt sich ableiten, dass die Studierbarkeit gegeben ist und insbesondere eine Planbarkeit und Verlässlichkeit gegeben ist.

17 b) die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltung und Prüfung?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

In der Begehung konnte die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgestellt werden - z.B. im Gespräch mit den Studierenden.

17 c) einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Studierbarkeit ist auch hinsichtlich der Prüfungsbelastung und des damit verbundenen Arbeitsaufwands gewährleistet - dies wurde insbesondere im Gespräch mit den Studierenden deutlich.

17 d) Können die Lernergebnisse innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden und wird dies in regelmäßigen Erhebungen überprüft?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Es werden Erhebungen (mit geringer Rücklaufquote) durchgeführt aber derzeit werden noch keine Ergebnisse der Erhebung ausgewiesen.

17 e) eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation:

Ist für jedes Modul i.d.R. (nur) eine Prüfung vorgesehen?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Ja, es ist für jedes Modul nur eine Prüfung vorgesehen (teilweise aufeinander aufbauend, z.B. Seminar + Seminararbeit).

F 18 - Weisen Module i.d.R. einen Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten (ECTS) auf?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Laut Modulhandbuch weisen alle Module jeweils einen Umfang von 5 ECTS auf.

F 19 - Bei Studierenden, die Communication and Design for Sustainability dual studieren:

Sind die Lernorte systematisch inhaltlich (Verankerung in Studiengangunterlagen), organisatorisch (Kontakt zwischen Hochschule und Praxispartner) und vertraglich (verbindliche Einforderung über Kooperationsverträge) miteinander verzahnt?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

- Findet keine Anwendung -

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge gemäß § 13

F 20 - Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aktuell und angemessen?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Die Aktualität und Angemessenheit ist durch die einzelnen Module gegeben - z.B. durch das Modul Sustainable Projects and Social Innovation wo auf aktuelle Fallbeispiele aufgebaut wird und anhand von Case Teaching gelehrt wird.

F 21 - Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene

Sind fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterentwicklungen des Studiengangs erkennbar?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterentwicklungen des Studiengangs erscheinen derzeit verfrüht, allerdings ist eine ständige Entwicklung des Studiengangs (z.B. Umstellung auf Englisch) erkennbar seit Initiierung des Studiengangs (Status Quo 2024, derzeit noch keine Absolventen).

Studienerfolg gemäß § 14

F 22 - Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring.

Liegen die Ergebnisse von HNU-internen Studierenden-, Studiengangbefragungen, studentischen Lehrveranstaltungs-befragungen sowie Absolventenbefragungen vor?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

- Studierenden-, Studiengangbefragungen, studentische Lehrveranstaltungs-befragungen finden statt - allerdings können keine Ergebnisse generiert werden aufgrund der geringen Anzahl an Befragungsrückläufen.
- Regelmäßiges Feedback und enger Austausch mit den Lehrenden findet statt.
- Absolventenbefragungen sind derzeit noch nicht möglich.

F 23 - Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Bezieht sich die Weiterentwicklung des Studiengangs auf die Ergebnisse des Monitorings?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Bezugnehmend auf F22 kann keine Weiterentwicklung des Studiengangs auf den Ergebnissen des Monitorings beruhen. Es findet allerdings eine Weiterentwicklung auf Basis des Austauschs und Feedback statt.

F 24 - Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Werden Beteiligte über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzes informiert?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Es ist laut Feedbackordnung vorgesehen, dass Beteiligte über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Aufgrund der kleinen Kohorten-Größe finden Feedbackgespräche statt, die datenschutzrechtlich nicht relevant sind.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gemäß § 15

F 25 - Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Wie dem Dokument zum Nachteilsausgleich an der HNU zu entnehmen ist, verfügt die HNU über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden.

F 26 - Wird dieses Konzept auf Ebene des Studiengangs umgesetzt?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

Im Gespräch mit Studierenden wurde deutlich, dass dieses Konzept auf Ebene des Studiengangs umgesetzt wird und z.B. den Studierenden bewusst ist, an wen sie sich wenden können.

Hochschulische Kooperationen gemäß § 20

F 27 - Führt eine Hochschule eine Studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Werden die Regeln für hochschulische Kooperationen erfüllt? Sind Art und Umfang der Hochschulkooperation beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert?

erfüllt

erfüllt mit Empfehlungen

nicht erfüllt

Begründung der Gutachtergruppe:

- Findet keine Anwendung -

Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs

1. Umstellung auf Projektstudium und entsprechende Deklaration für interessierte Studierende. Idee der Verzahnung der bestehenden Veranstaltungen.
2. Reduzierung auf vier Module pro Semester (1. und 2. Sem.). Erhöhung der Präsenzzeit auf 3, besser 4 SWS.
3. Die beiden „Study Project ...“ werden zu Praxismodulen, die mit einem (Betreuungs-)Partner zu leisten sind. Dieser kann aus der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Öffentlichen Verwaltung oder aus dem Bereich der NGO's stammen.
4. Einführung eines Propädeutikum-Moduls im ersten Semester, um die unterschiedlichen Wissensstände der Studierenden zu harmonisieren.
5. Erhöhung der Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule in allen Semestern.
6. „Responsibility and Autonomy“ als Learning Outcome differenziert, qualifizieren bzw. operationalisieren.
7. Aktualisierung und Ergänzung der Literaturquellen auf den jeweiligen Modulbeschreibungen.
8. Personelle Zuordnung des Mittelbaus zu den Laboren, Werkstätten etc.
9. Profilierung des interdisziplinär-wissenschaftlichen Anspruchs im Kontext von Wissensgesellschaft, Transformation und Verwissenschaftlichung der Arbeitswelt.
10. Intensivierung des Hochschulmarketings für den Studiengang.
11. Möglichkeit eines Teilzeit-Studiums aufgrund des starken Praxisbezugs untersuchen.

4. Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe

Die Hochschule Neu-Ulm ist seit dem 01.04.2023 systemakkreditiert und damit berechtigt die Akkreditierung ihrer Studiengänge gemäß rechtlichen Vorgaben intern durchzuführen. Studiengänge durchlaufen dieses Verfahren in der Regel alle acht Jahre.

Das interne Akkreditierungsverfahren an der HNU besteht aus einer Begutachtung durch interne und externe Experten sowie einer darauf basierenden Akkreditierungsentscheidung. Zur Prüfung der formalen Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung wird hochschulintern ein Prüfbericht angefertigt. Die Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch eine externe Gutachtergruppe. Auf Basis der Begutachtung trifft die erweiterte Hochschulleitung der HNU die Akkreditierungsentscheidung. Eine Akkreditierung kann mit oder ohne Auflagen ausgesprochen werden.

Das Siegel des Akkreditierungsrats wird durch die Hochschulleitung der HNU nach erfolgreicher interner Akkreditierung eines Studiengangs für einen Zeitraum von acht Jahren vergeben. Das Ergebnis des Verfahrens wird intern und extern in Form eines Qualitätsberichts kommuniziert.

Mit der Veröffentlichung des Qualitätsberichts in der Datenbank des Akkreditierungsrates erhält die Studiengangleitung den Bescheid über das erfolgreich abgeschlossene Akkreditierungsverfahren. In der darauffolgenden Fakultätsratssitzung wird die Akkreditierungsurkunde durch die Vizepräsidentin für Studium und Lehre übergeben. Das interne Akkreditierungsverfahren ist detailliert im Prozessdatenblatt „W.02.11 Studiengang intern akkreditieren“ (textlich und grafisch) dargestellt und in der zugehörigen Prozessbegleitübersicht geregelt, die allen HNU-Angehörigen im Intranet zugänglich sind.